

15.11.20.30# 5130P/131/1-2021

Friedhofssatzung
der römisch-katholischen Kirchengemeinde
St. Lambertus Castrop

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop in Castrop-Rauxel, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 2003 – Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.
- (3) Mit der Pflege des Friedhofes und der Führung der laufenden Geschäfte kann der Kirchenvorstand eine Friedhofskommission beauftragen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.
- (2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Castrop-Rauxel für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) zu lärmern oder zu lagern;

- i) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde oder Hunde an kurzer Leine (max. 1,5 m Länge), Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen;
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die

Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 20 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag.

Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die in § 13 Abs. 1 genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 5. In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur grobe Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und Urnenstelen bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander und die Maße einer Urnenkammer bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 3)
- d) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16)
- e) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16)
- f) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele (§ 17)
- g) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten im Weinberg (§ 18).
- h) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum (§ 19)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:
Länge: 1,10 m
Breite: 0,50 m
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Länge: 2,40 m
Breite: 1,20 m

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden nur mit einer Grabstelle oder mit mehreren vergeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m

Breite: 1,20 m

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen Ruhr-Nachrichten (RN) und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 3)
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 15 Abs. 4)
- c) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16)
- d) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele (§ 17)
- e) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten im Weinberg (§ 18)
- f) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum (§ 19)

(2) Die Urnenreihengrabstätte hat insgesamt folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung einer Urne pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) für die Urnenreihengrabstätten entsprechend und die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16

Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen als Reihengrabstätten und als Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten. Alle Grabstätten werden der Reihe nach belegt.

Der Nutzungsberechtigte ist bei Erwerb verpflichtet, auf seine Kosten mit der Friedhofsgärtner Dortmund eG Treuhandstelle einen Dauergrabpflegevertrag abzuschließen, aus dem die Grabstätte während der Nutzungsdauer hergerichtet, unterhalten und gepflegt wird. Die Grabfläche wird einheitlich mit einer kriechenden oder bodendeckenden Pflanzenart (Bodendecker) oder je nach

Lage mit Zierrasen bepflanzt.

Blumenschmuck als auch Grablichter dürfen nicht auf der jeweiligen Grabstätte selbst, sondern nur auf der hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Jeglicher Blumenschmuck oder Grablichter, die nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt oder abgelegt werden, werden von der Kirchengemeinde abgeräumt und entsorgt.

(2) Die Reihen- und die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf ein vom Nutzungsberechtigten zu errichtendes Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.

Das Grabmal ist innerhalb von 18 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung auf der Grabstätte zu errichten.

Sollte nach Ablauf dieser Frist kein Grabmal vom Nutzungsberechtigten auf der Grabstätte errichtet worden sein, wird das Grabmal von der Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten auf der Grabstätte errichtet.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) und für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 3 und 5) entsprechend.

(4) An Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird anlässlich eines Todesfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie werden als einstellige oder als zweistellige Grabstätten vergeben. An Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird anlässlich eines Todesfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben. Auch sie werden als einstellige oder als zweistellige Grabstätten vergeben.

Das Nutzungsrecht entsteht mit Erteilung des Friedhofsgebührenbescheids und Zahlung der darin genannten Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der Gebührenbescheid zuletzt ausgestellt worden ist.

Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten bzw. des zuletzt Beigesetzten kann eine weitere Bestattung bzw. Beisetzung nicht erfolgen.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in einer zweistelligen Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten bzw. Beisetzung in einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

Das Nutzungsrecht kann bei den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten nach Ablauf der Ruhezeit des Bestatteten bzw. des zuletzt Beigesetzten nicht wiedererworben werden.

(5) Die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf ein vom Nutzungsberechtigten zu errichtenden Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele

(1) Eine Urnenwahlgrabstätte besteht aus einer Urnenkammer in einer Urnenstele. Eine Urnenstele kann bis zu vier Urnenkammern haben, die übereinander angeordnet sind. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte wird für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

Die Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungserwerber bestimmt. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden anlässlich einer beantragten Beisetzung oder zu Lebzeiten verliehen. Der Träger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Die Urnenwahlgrabstätten werden als Urnenkammern mit je zwei Urnenplätzen vergeben. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenkapseln pro Urnenkammer. Eine Urnenkammer kann somit als einstellige oder zweistellige Urnenwahlgrabstätte vergeben werden. Sofern mehr als zwei Aschenkapseln beigesetzt werden sollen oder das Nutzungsrecht an einer mehr als zweistelligen Urnenwahlgrabstätte begehrt wird, kann das Nutzungsrecht an entsprechend mehr Urnenkammern vergeben werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Aschenbeisetzung kann eine weitere Beisetzung in dieser Urnenwahlgrabstätte erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht für diese Urnenwahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird die Asche in einer hierfür vorgesehenen Grabstätte auf dem Friedhof endgültig beigesetzt.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheides und der Zahlung der fälligen Gebühr. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenwahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfalles die Gestaltung der Abschlussplatte der Urnenkammer gemäß der satzungsgemäßen Vorgaben auszuwählen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnenkammern kann jederzeit, an teilbelegten Urnenkammern erst nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten zurückgegeben werden. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Rücknahme des Nutzungsrechtes durch die Kirchengemeinde und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dem Träger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 18**Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten im Weinberg**

(1) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten im Weinberg sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach jeweils an einem Weinstock belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen (20 Jahre) abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat oder Bepflanzung mit Bodendeckern, personalisierte Verschlussplatten).

(2) Die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten im Weinberg erhalten bis auf den Weinstock und eine von der Kirchengemeinde zu fertigende runde Verschlussplatte (dieser runde Grabsiegel entspricht dem Durchmesser der beigesetzten Urnen), die ebenerdig auf die Grabstätte angebracht wird und auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Beigesetzten befinden, keine weitere Gestaltung.

Sowohl Blumenschmuck als auch Grablichter dürfen **n i c h t** auf der jeweiligen Grabstätte selbst, sondern **n u r** auf der hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Jeglicher Blumenschmuck oder Grablichter, die nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt oder abgelegt werden, werden von der Kirchengemeinde abgeräumt und entsorgt.

(3) Die Grabpflegeleistungen, sowie das Anbringen der Verschlussplatten (§18 Abs. 1.1 und 2) behält sich der Friedhofsträger vor, um ein einheitliches Gestaltungsbild des Grabfeldes im Weinberg sicher zu stellen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 15 - § 19) entsprechend.

§ 19**Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit Verschlussplatten um einen Baum**

Das Grabfeld für diese Urnengrabstätten besteht aus einer Rasenfläche mit einem Baum.

Die Urnengräber werden, wie Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeit, der Reihe nach belegt und für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung der Asche abgegeben. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt.

In einer Grabstätte können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Hierbei erfolgt die Beisetzung der zweiten Urne über der bereits beigesetzten Urne. Für die Beisetzung einer zweiten Asche wird im Todesfall eine Verlängerungsgebühr durch Gebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur bis Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten möglich.

Die Urnen in diesem Grabfeld erhalten von der Kirchengemeinde als Grabmal ein Grabsiegel, das als Verschlussplatte die Grabstelle abschließt. Die Verschlussplatten werden mit Namensschildern besetzt, auf denen der Vorname, der Nachname, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen angegeben sind. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Sowohl Blumenschmuck als auch Grablichter dürfen **n i c h t** auf der jeweiligen Grabstätte selbst, sondern **n u r** auf der hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Jeglicher Blumenschmuck oder Grablichter, die nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt oder abgelegt werden, werden von der

Kirchengemeinde abgeräumt und entsorgt.

Die Grabpflegeleistungen, sowie das Anbringen der Verschlussplatten (§18 Abs. 1.1 und 2) behält sich der Friedhofsträger vor, um ein einheitliches Gestaltungsbild des Grabfeldes im Weinberg sicher zu stellen.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten für die Urnenreihengrabstätten die Vorschriften über Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§17,18) und Grabstätten (§ 16).

§ 20

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 5. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten,

Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

(2) Allgemein nicht gestattet sind:

- a) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
- b) Ölfarbenanstrich auf Steingräbern;
- c) Inschriften und Darstellungen, welche der christlichen Religion widersprechen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1. stehende Grabmale sind nicht zulässig;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,30 m, Mindeststärke 0,14 m;

Steineinfassungen der Grabstätten sind nur zulässig, wenn Grabmal und Einfassung aus identischem Material bestehen und die Einfassung eine Stärke von 0,045 m, Breite 0,50 m und Länge von 1,10 m nicht überschreitet;

Abdeckungen aus Kies und Kunststoff, sowie Einfassungen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,45 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;

Steineinfassungen der Grabstätten sind nur zulässig, wenn Grabmal und Einfassung aus identischem Material bestehen und die Einfassung eine Stärke von 0,045 m, Breite 0,5 m und Länge von 1,1 m nicht überschreitet.

Abdeckungen aus Kies und Kunststoff, sowie Einfassungen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

c) auf Wahlgrabstätten:

1. Einstellige Wahlgrabstätten:

aa) stehende Grabmale: Höhe 0,80 m – 1,00 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m;

bb) liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;

Steineinfassungen der Grabstätten sind nicht zulässig. Sockel sind zulässig.

2. Zweistellige Wahlgrabstätten:

Bei zweistelligen Wahlgrabstätten sind neben den unter 1. Genannten Maßen auch folgende Maße zulässig:

aa) stehende Grabmale Hochformat: Höhe 0,70 m bis 1,10 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m

bb) stehende Grabmale Querformat: Höhe 0,80 m bis 0,90 m, Breite bis 1,00 m, Mindeststärke 0,14 m,

cc) liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 0,90 m, Mindeststärke 0,14 m.

Steineinfassungen der Grabstätten sind nicht zulässig. Sockel sind zulässig.

3. drei- und mehrstellige Wahlgrabstätten

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind neben den unter 2. Genannten Maßen auch folgende Maße zulässig:

aa) stehende Grabmale Querformat: Höhe 0,90 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,16 m

bb) liegende Grabmale: Breite bis 1,20 m, Länge bis 0,75 m, Mindeststärke 0,16 m.

Steineinfassungen der Grabstätten sind nicht zulässig. Sockel sind zulässig.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Urnenreihengrabstätten:

1. liegende Grabmale: Größe 0,45 x 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;

2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,60 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;

Mindeststärke: 0,14 m

Steineinfassungen der Grabstätten sind nicht zulässig.

§ 23

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehende Anforderungen entsprechen:

für die Grabmale dürfen ausschließlich folgende Natursteine verwendet werden:

- Ruhrsandstein
- Sander Grün
- Röttbacher
- Schönbrunner Sandstein.

Abweichungen von den genannten Steinen und Materialien sind nicht zugelassen.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- alle Steine müssen auf den Seitenflächen und oben gleichmäßig bearbeitet sein, die Vorder- und Rückseiten können glatt gesägt bleiben. Naturbelassenes Material ist zulässig

- Folgende handwerkliche Bearbeitungsarten sind zulässig:

gespitz, gebeilt, gezahnt, scharriert, matt geschliffen und geflammt

Politur ist nicht erlaubt; Steineinfassungen sind nicht zulässig.

(3) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben.

(4) Auf Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Reihengrabstätten

- liegende Grabmale im Querformat

Breite 0,5 m; Länge 0,45 m; Mindeststärke 0,14 m

- stehende Grabmale; Stele

Breite 0,3 m; Höhe 0,9 m; Mindeststärke 0,14 m
Steineinfassungen sind nicht zulässig

Urnenreihengrabstätten

- liegende Grabmale im Querformat

Breite 0,4 m; Länge 0,35 m; Mindeststärke 0,14 m

- stehende Grabmale; Stele

Höhe 0,7-0,8 m; Breite 0,25 m; Mindeststärke 0,14 m

Steineinfassungen sind nicht zulässig

Wahlgrabstätten

- liegende Grabmale

Breite 1,2 m; Länge 0,75 m; Mindeststärke 0,16 m

Urnenwahlgrabstätten

- liegende Grabmale

Breite 1,2 m; Länge 0,75 m; Mindeststärke 0,16 m

(5) Inschriften dürfen nur vertieft keilförmig oder vertieft gesandstrahlt werden.

Um eine natürliche Schattenwirkung bei der Inschrift zu erzielen, ist auf eine genügend vertieft eingearbeitete Schrift zu achten.

Auslegefärbungen sowie Gold- oder Silbertönung und aufgesetzte Schriften sind nicht gestattet.

(6) Sinnzeichen oder Sinnbilder können wie Inschriften vertieft gearbeitet werden.

Nicht gestattet sind Ornamente und Symbole aus Bronze, Aluminium oder allen weiteren Metallen und Materialien.

(7) Die Gestaltung der Grabmale, die von der Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten auf Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten errichtet werden, weil der jeweilige Nutzungsberechtigte die Frist zur Errichtung eines Grabmales nicht eingehalten hat, obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

§ 24

Gestaltungsvorschriften für die Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele

(1) Der Friedhofsträger stellt für die Nutzungszeit an einer Urnenwahlgrabstätte eine Urnenkammer in einer Urnenstele zur Verfügung. An der Urnenstele ist keine weitere Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten zugelassen. Sie ist Eigentum des Friedhofsträgers. Ihm allein obliegt deren Unterhaltung.

(2) Eine Urnenkammer hat folgende Maße:
Tiefe 0,495 m, Breite 0,23 m, Höhe 0,34 m

Sie wird durch eine Abschlussplatte aus Revulkan in der Größe 0,283 m x 0,393 m verschlossen. Diese Abschlussplatte dient als Gedenkplatte.

(3) Bei der Urnenwahlgrabstätte ist die Abschlussplatte Eigentum des Nutzungsberechtigten. Seine Gestaltungsmöglichkeit besteht darin, dass er den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen und dessen Geburts- und Sterbedatum und ein Gedenkzeichen in Abstimmung mit dem Friedhofsträger auf eigene Kosten ausführen lässt.

Jede Gestaltung und Veränderung der personalisierten Verschlussplatte einer Urnenkammer bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers.

Der Nutzungsberechtigte einer Urnenwahlgrabstätte kann Blumenschmuck in die hierfür vorgesehenen Blumenhalter stellen.

Jeglicher Grabschmuck, der nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen angebracht oder

abgelegt wird, kann vom Träger abgeräumt und entsorgt werden.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein

a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder

b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder

c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Liefer-scheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26**Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

§ 27**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §§ 22, 23 und 24.

§ 28**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die

Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Kirchengemeinde entfernt. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten für das Abräumen zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde räumt nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte ab.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung übernehmen.

(6) Reihengrabstätten mit oder ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit oder ohne Gestaltungsmöglichkeiten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten mit oder ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 31

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern mit einer Höhe von über 200 cm
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.
- (3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (5) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (6) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer gilt die Begrenzung der Nutzungszeit nach § 33 der Friedhofssatzung, die der damalige Kirchenvorstand am 07.12.2011 beschlossen hat.

§ 36

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop für die Dauer von einer Woche.

(3) Am ersten Tag des Anschlags wird in der örtlichen Presse auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

(4) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsicht im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop, Lambertusplatz 17 in Castrop-Rauxel sowie bei der Friedhofsverwaltung, Firma Kirchhelle, Wittener Str. 201 in Castrop-Rauxel aus.

§ 39

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Castrop....., den 10.12.2021

Der Kirchenvorstand



Chr. Gundersmann, Pfr

Vorsitzender

[Signature]

Mitglied

[Signature]

Mitglied



Siegel des Kirchenvorstandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 24. Jan. 2022

Gesch.Z.: 1.7/1522.20.30#51308/131/1-2021

Erzbischöfliches Generalvikariat



[Signature]

(Baumann-Gretza)

Justitiar

Veröffentlichung

ausgehängt:

abgehängt: